



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65  
1014 Wien

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

Z: 31 - GE/90

Termin: 5.4.1990

Datum: 9. APR. 1990

Verteilt 12. APR. 1990 Abo

J. P. (initials)

Zahl: AD-7009/2-90  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:  
AD STÖGLEHNER

Datum  
4.4.1990

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulorganisationsgesetz und das  
Schulzeitgesetz 1985 geändert werden  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bez.: BMUKS GZ. 12.690/38-III/2/90  
vom 1.3.1990

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschuß seines Kollegiums vom 2.4.1990 zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

#### Zu § 21 Abs. 3:

Die Teilungszahl für die Einführung in die Informatik müßte ebenfalls 16 lauten, analog zu Hauswirtschaft und Geometrischen Zeichnen.

#### Zu § 33 Abs. 3:

Es fehlt der Unterrichtsgegenstand "Technisches Zeichnen".

#### Zu § 49 Abs. 2 lit. d:

Der 2. Satz kann ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu § 49 Abs. 4:

Die 5 %-Klausel hinsichtlich der Unterschreitung des Unterrichtsausmaßes wird in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, da dann öfter als bisher nur durch Hereinbringung des entfallenden Unterrichtes die gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsstunden erreicht werden können.

Für das Schuljahr 1989/90 würde dies bedeuten, daß bei den Jahresklassen an Berufsschulen an Montagen, 2 Schultage, an Dienstagen, 1 Schultag, an Donnerstagen, 2 Schultage und an Freitagen, 1 Schultag, hereingebracht werden müßte.

Bei den Lehrgangsklassen wäre der 3. Lehrgang wegen der Semesterferien besonders betroffen. Gesetzlich ist aber die Regelung vorgesehen, daß jeder Lehrgang verlängert werden kann bzw. das die Semesterferien gekürzt werden.

- 2 -

Zu § 73 Abs. 1 lit. a:

Die Abschaffung der Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges für Schüler mit erfolgreichem Abschluß einer einschlägigen Fachschule ist berechtigt. Die Lehrinhalte der Gegenstände des Vorbereitungslehrganges sind durch den Abschluß der Fachschule abgedeckt. Die Angleichung der Aufnahmebedingungen für "Höhere Lehranstalten für Berufstätige" der HTL - Anstalten an die der Handelsakademien erweist sich als zwingend.

Die Abschaffung des Vorbereitungslehrganges bzw. der Aufnahmsprüfung für Werkmeisterschüler erscheint problematisch, da der Unterrichtsumfang in den "allgemeinbildenden Pflichtgegenständen" der Werkmeisterschule zu gering ist.

Eine Ergänzung des 2. Satzes des § 73 (1) a) wird zur Präzisierung wie folgt angeregt

"Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden oder vollverwandten (gemäß Berufsausbildungsgesetz) Lehrberuf sowie die erfolgreiche Ablegung .....

Die Novelle sollte auch dazu benutzt werden, um beim Aufbaulehrgang eine semesterweise und nicht jahrgangsweise Führung vorzusehen. Dies gilt sowohl für Tages- wie auch für Abendschulen. In machen Fachrichtungen wäre eine Kürzung bzw. Verlängerung um ein Semester zweckdienlich (für Fachschulabsolventen vollverwandter Berufe z.B. Maurer, Zimmerer und Steinmetze).

Zu § 131 b Abs. 1:

Die Ausweitung von Schulversuchen für ganztägige Schulformen wird abgelehnt, da hier bereits Ergebnisse vorliegen. Es sollte zu einer gesetzlichen Verankerung einer ganztägigen Schulform kommen.

Die Erprobung eines "Lehrplanes" (siehe § 131 b, Abs. 2.4.) steht im Widerspruch zur allgemeingültigen Verwendung des Begriffes, wie er z. B. im Lehrplan der Hauptschule, Seite 15 ff, zitiert wird, nämlich als Angabe der "unterrichtlichen" Ziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen", wobei der Lehrplan die "allgemeinen Bestimmungen, das allgemeine Bildungsziel, die didaktischen Grundsätze, die Stundentafel und die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände" umfassen soll.

Ebenso kann die "individuelle und gegenstandsbezogene Lernzeit" (Abs. 2.4), die nur der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit zu dienen hat - bei gleichzeitiger "Freiwilligkeit" der Teilnahme am Betreuungsteil - nicht lehrplanmäßig erfaßt werden. Insbesondere dann, wenn für den Betreuungsteil der "teilweise oder gänzliche Einsatz von Erziehern" (Abs. 2.5) vorgesehen wird.

Eine "gegenstandslose" Lernzeit im freiwilligen Betreuungsteil richtet sich nicht nach Maßgabe des Lehrplanes, sondern geht von den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen aus.

Denkbar wäre allenfalls die Erprobung eines Organisations- oder Arbeitsplanes.

- 3 -

Zu § 131 b Abs. 2:

Die Schulversuche sollten die 9. Schulstufe miteinschließen, da davon insbesondere die Polytechnischen Lehrgänge im städtischen Bereich betroffen sind.

Es sollte überhaupt auch in der Oberstufe bzw. in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ganztägige Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden.

ANMERKUNG:

Bei der Novelle zum SCHOG fehlt der Aufbaulehrgang für Handelsakademien (3-jährig).

Der Amtsführende Präsident:



Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER  
Abgeordneter zum Nationalrat

Nachrichtlich an:

das Amt der Salzburger Landesregierung,  
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof,  
5010 Salzburg  
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 8.3.1990,  
Zl. 0/1-71/571-1990